



Information der Abteilung für
Ausländer-, Staatsangehörigkeits-
und Leistungsrecht des Amtes für
Migration und Integration der Stadt
Freiburg i. Br.

Freiburg 
I M B R E I S G A U

Merkblatt zur geklärten Identität und Staatsangehörigkeit

(Stand: Juli 2024)

Gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist eine Voraussetzung für die Einbürgerung die geklärte Identität und Staatsangehörigkeit.

Diese wird durch ein, zum Zeitpunkt der Antragstellung gültiges, nationales Passdokument oder hilfsweise durch einen nationalen, befristet ausgestellten, Personalausweis nachgewiesen.

Nur wenn die Beschaffung eines solchen Dokuments nachweislich nicht zumutbar bzw. unmöglich ist, kann die Identität und Staatsangehörigkeit anhand eines Stufenmodells (*BVerwG, Urteil vom 23. September 2020 – Az. 1 C 36/19*) geprüft werden.

Liegt also kein Pass vor, so ist eine Prüfung anhand anderer Dokumente nicht ohne weiteres möglich. Es muss vielmehr konkret nachgewiesen werden können warum die nachträgliche Beschaffung eines Nationalpasses im konkreten Einzelfall nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.

Sollten Ihnen ein persönliches Erscheinen oder auch die Beauftragung Dritter im Inland (z.B. eines Anwalts) nicht zumutbar sein, so sind Sie als Antragsteller beweispflichtig und müssen umfangreich darlegen, weshalb Ihnen dies nicht zumutbar ist (vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 11.03.2021 – Az. 19 E 561/20*).

Bloße Aussagen ohne entsprechende Vorlage von Nachweisen und Belegen (*bspw. Bestätigungen der Auslandsvertretung*) sind hierfür nicht ausreichend.

Hinweis für anerkannte Flüchtlinge:

Nach aktueller Rechtsprechung ist auch von anerkannten Flüchtlingen die Beschaffung eines gültigen Passdokuments zu fordern.

Zwar ist es richtig, dass von anerkannten Flüchtlingen oder Asylbewerbern keine Handlungen verlangt werden können mit denen sie sich dem Schutz des Verfolgerstaates unterstellen würden (*BVerwG, Urteil v. 17.03.2004 – Az. 1 C 1.03*). Allerdings führt die Annahme eines Nationalpasses nicht automatisch zu einem freiwilligen Unterschutzstellen.

Die bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Heimatstaates zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland (*hier der Einbürgerung*) ist regelmäßig nicht ausreichend, um eine solche Unterschutzstellung anzunehmen (*BVerwG, Urteil v. 27.07.2017 – Az. 1 C 28.16*).

**Um Verzögerungen im Einbürgerungsverfahren zu vermeiden,
bitten wir darum bereits vor Antragstellung
entsprechende Dokumente/ Nachweise zu beschaffen!**